# III. Schlußbestimmungen

## § 24

### Gebühren

(1) Die Gebühr für die Lizentiatenprüfung beträgt

150,— DM.

(2) Die Gebühr für die Doktorprüfung beträgt

200.- DM.

(3) Wird ein Verfahren vorzeitig beendet, so verfällt die Gebühr.

### 8 25

Nichtbestehen der Prüfung und Entziehung des Grades wegen Täuschung

- (1) Die Prüfung kann vom Fakultätsrat ganz oder teilweise als nichtbestanden erklärt werden, wenn der Bewerber eine Täuschungshand-
- (2) Sowohl der in einem ordentlichen Verfahren erworbene Grad eines Lizentiaten oder Doktors wie auch der ehrenhalber verliehene Doktorgrad können vom Fakultätsrat entzogen werden, wenn der Grad durch Täuschung erlangt worden ist.
- (3) § 19 ist entsprechend anzuwenden.

### \$ 26

# Übergangsbestimmungen

Wurde ein Bewerber vor Inkrafttreten dieser Akademischen Prüfungsordnung angenommen, so kann er wählen, ob das Verfahren nach dieser Akademischen Prüfungsordnung oder nach der vom 30. 10. 1969 durchzuführen ist.

### \$ 27

## Inkrafttreten

- (1) Diese Akademische Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt wird die Akademische Prüfungsordnung vom 30. 10. 1969 aufgehoben, soweit nicht § 26 anders bestimmt.

Ortsüblich bekanntgemacht am 3. Oktober 1972

# Zwischenprüfungsordnung für das Fach Archäologie der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 2. 6. und 27. 10. 1972 beschlossenen, mit KMS vom 6. 7. 1972 Nr. I/15 — 6/93 104 genehmigten, am 6. 11. 1972 ausgefertigten und am 8. 11. 1972 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 9. 11. 1972 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 29. November 1972

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus I. A. Dr. Freiherr von Stralenheim Ministerialdirektor

## Zwischenprüfungsordnung für das Fach Archäologie an der Universität Regensburg

### 8 1

Zur Zwischenprüfung im Fach Archäologie wird zugelassen, wer die in § 6 Abs. 1 der Rahmenzwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät genannten Voraussetzungen erfüllt und folgende Leistungsnachweise erbringt:

- 1. Erfolgreiche Teilnahme an zwei archäologischen Proseminaren (jeweils mit benotetem Referat bzw. schriftlicher Arbeit).
- Erfolgreiche Teilnahme an einem griechischen oder lateinischen oder althistorischen Proseminar.
- 3. Das Latinum und für Prüflinge, die Archäologie als 1. Hauptfach studieren, zusätzlich das Graecum.

## § 2

Die Zwischenprüfung besteht aus

- a) einer zweistündigen Klausur: Beschreibung, inhaltliche Deutung oder Rekonstruktion und stilistische bzw. chronologische Bestimmung eines Denkmals oder einer begrenzten Gruppe von Denkmälern aus dem Bereich der griechisch-römischen Kunstgeschichte;
- b) einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über den Stoff einer archäologischen Vorlesung oder über ein anderes vom Prüfer mit dem Prüfling vereinbartes Spezialgebiet aus dem Bereich der Archäologie.

### 8 3

Die Zwischenprüfung wird nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

### 8 4

Die Fach-Zwischenprüfungsordnung Archäologie gilt erstmals für die Studierenden, die nach ihrem Inkrafttreten das Fachstudium beginnen. Es können auch solche Studierende die Zwischenprüfung ablegen, die vor diesem Termin ihr Studium begonnen haben. Sie tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung\*) in Kraft.

## Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg am 6. 11. 1972 beschlossenen, mit KMS vom 25. 8. 1972 Nr. I/15—6/117595 genehmigten, am 7. 11. 1972 ausgefertigten und am gleichen Tage durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 7. 5. 1973 in Kraft tretenden Satzung veröffentlicht.

München, den 30. November 1972

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus I. A. Dr. Freiherr von Stralenheim

KMBL 1972, S. 1603

Ministerialdirektor

<sup>\*)</sup> Tag der Bekanntmachung: 8. 11. 1972